

Geschäftsordnung des Elternrats Gymnasium Luisenstift - Radebeul

Der Elternrat des Gymnasiums Luisenstift Radebeul hat am 19. April 2012 gemäß § 13 EMVO vom 5. November 2004 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Der Elternrat

Die Klassenelternsprecher aller Klassen der Schule sowie die Leistungskurseelternsprecher, nachfolgend Elternsprecher genannt, bilden den Elternrat.

§ 2 Vorsitzender des Elternrates, Mitglieder der Schulkonferenz

- (1) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende des Elternrates ist Mitglied und stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder und Stellvertreter für die Schulkonferenz.
- (3) Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht.
- (4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Elternsprecher beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Elternsprecher, der Vorsitzende des Schulelternrates und die Stellvertreter, deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
- (4) Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neuwahl entsprechend § 2.

§ 4 Wahlanfechtung

- (1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternrat.
- (2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als sieben Wochen nach Schuljahresbeginn durchgeführt wurde.

§ 5 Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für den Zeitraum einer Sitzung übertragen.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Elternrat nach außen.
- (3) Der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Elternrat der Schule tritt in der Regel viermal, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Ort und Zeit bestimmt der Vorsitzende, der zu den Sitzungen einlädt.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende den Elternrat mit kürzerer Frist einberufen. Die Einladung bedarf der Schriftform, wobei E-Mail ausreicht. Sie kann über die Schulleitung erfolgen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Elternrates unter Angabe des Grundes es wünscht.
- (3) Der Elternrat kann über den Vorsitzenden weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen. An den Sitzungen kann der Schulleiter bzw. sein Stellvertreter beratend teilnehmen.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter es wünscht. Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage, auch per E-Mail, ist zulässig.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung durch mindestens die Hälfte der Mitglieder des Elternrates.

§ 8 Ausschüsse

(1) Der Elternrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. In diesen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Elternrat der Schule angehören.

(2) Die Ausschüsse berichten über ihre Arbeit im Elternrat der Schule.

(3) Der Vorsitzende des Elternrates und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 9 Vertreter in der Schulkonferenz

(1) In der Schulkonferenz nimmt der Elternrat sein Mitwirkungsrecht durch den Vorsitzenden und die erforderliche Zahl weiterer Elternratsmitglieder wahr.

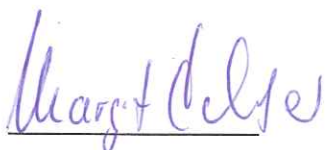
(2) Die Mitglieder der Schulkonferenz berichten dem Schulelternrat über ihre Arbeit.

§ 10 Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung tritt am 20. April 2012 in Kraft.



Dr. Petra Lauber
Elternratsvorsitz



Margit Dürndorfer
Stellvertreter



Ulrike Böhmer
Stellvertreter